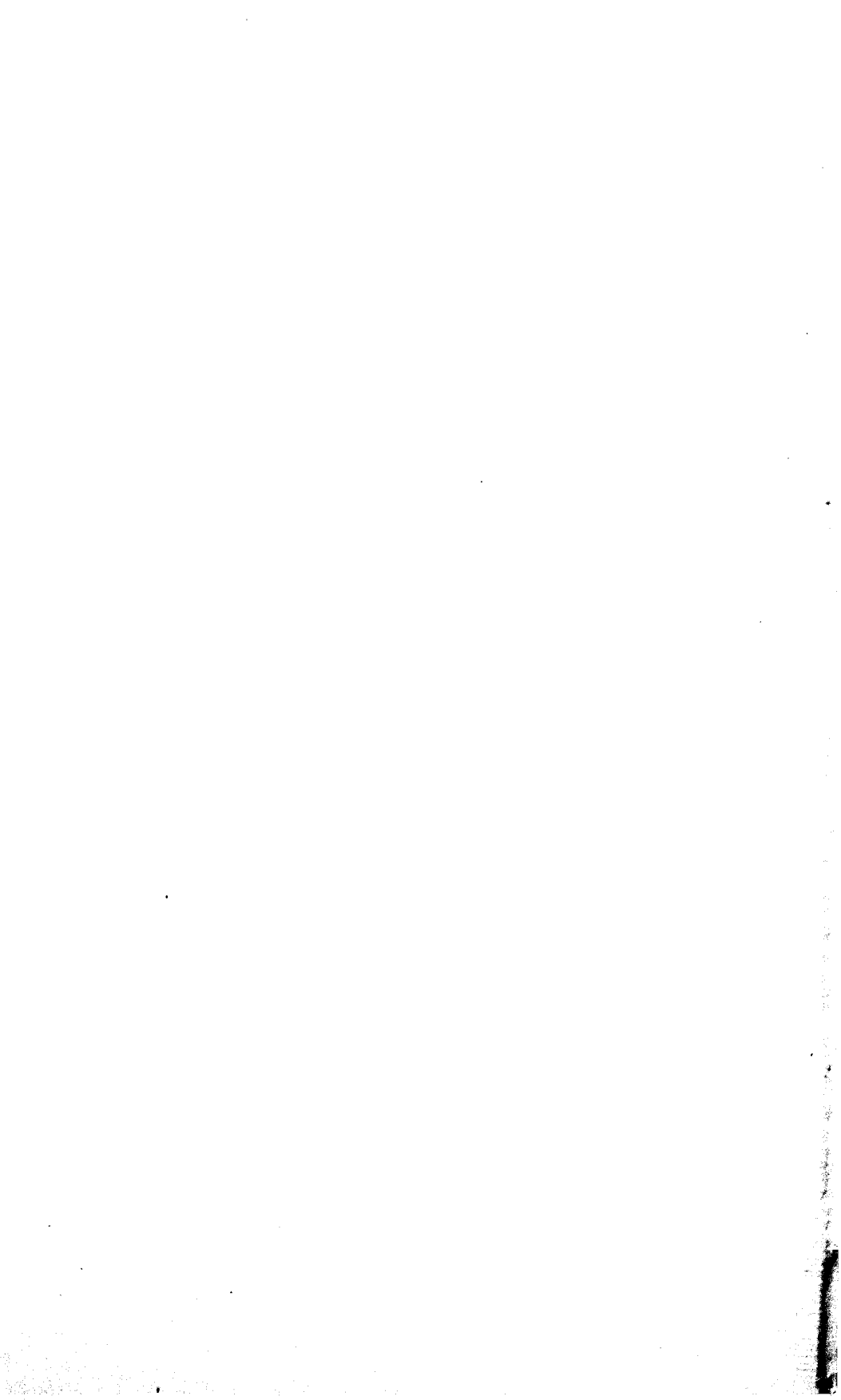
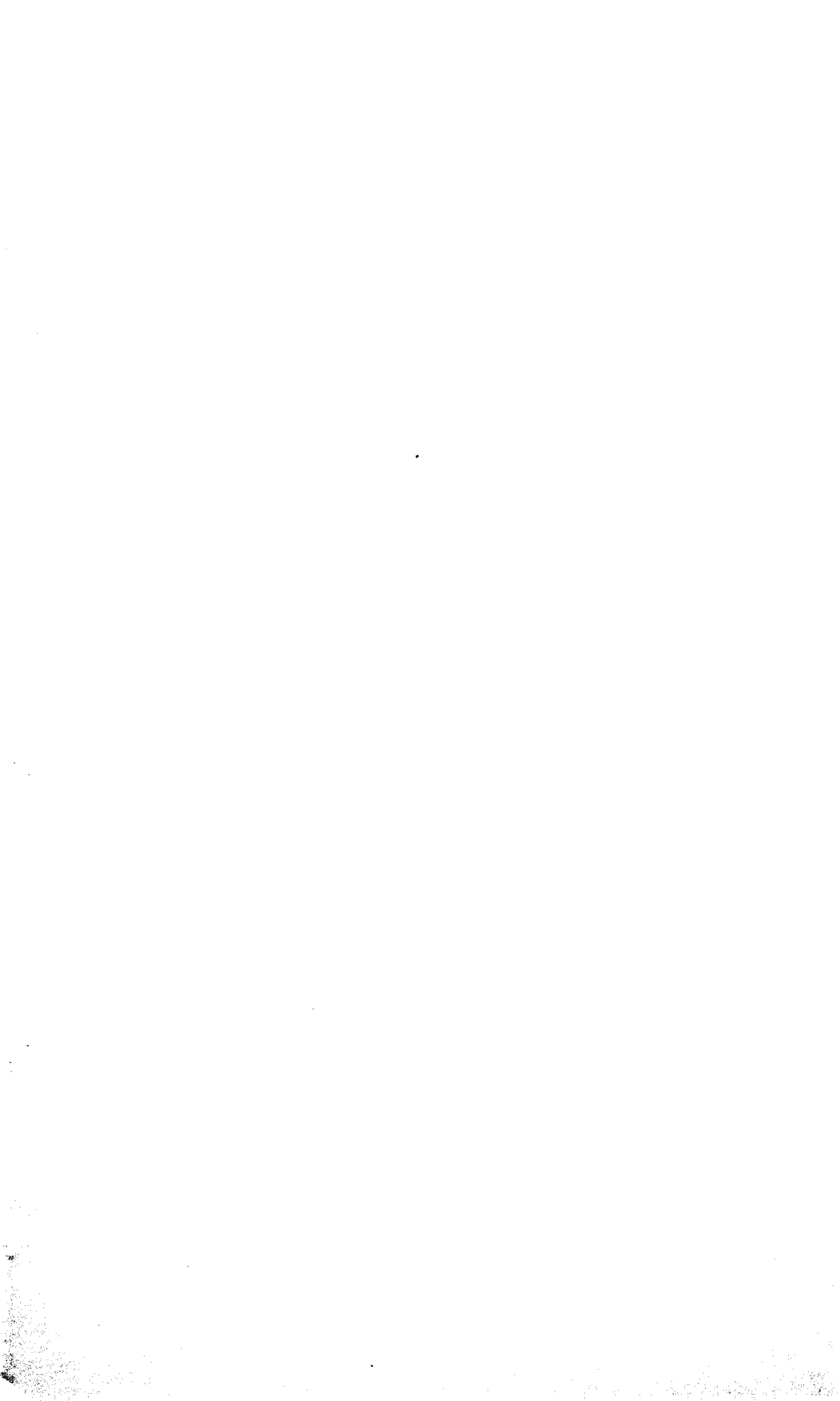


Denkschrift  
betreffend dem  
staatl. Schutz der Denkmäler  
im  
Herzogthum Braunschweig.

I  
D.  
26.







*Zf. sub. w. w. w.*  
*Schlag*  
*I. D. 21*

# Denkschrift

betr. den

## staatlichen Schutz der Denkmäler

im

## Herzogthume Braunschweig.



BIBLIOTHEK  
HERZOGL.  
TECHN. HOCHSCHULE  
CAROLO-WILHELMINA  
BRAUNSCHWEIG.

Wolfenbüttel.

Julius Zwißler.

1894.

Herzoglichem Staatsministerium erlauben sich  
die unterzeichneten drei Vereine in Sachen  
eines anzubahmenden

staatlichen Schutzes der Landes-  
Denkmäler

ganz gehorsamst folgende Denkschrift zu  
überreichen, mit der ehrerbietigsten Bitte,  
den darin dargelegten Anschauungen hoch-  
geneigtest Seine Aufmerksamkeit schenken zu  
wollen.



Wie in anderen deutschen und außerdeutschen Staaten, vereinzelt bereits im XVIII. Jahrhundert, dann seit dem Anfang des XIX. Jahrhunderts in immer steigendem Maße, der Erhaltung der Kunst- und Bau-Denkmäler seitens der Regierungen und Verwaltungsbehörden ein reges Interesse entgegengebracht wurde, so hat es auch im Herzogthum Braunschweig an ähnlichen idealen Bestrebungen schon seit Jahrzehnten nicht gefehlt. Aus Anlaß eines, vom Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine an die Herzogl. Landesregierung gestellten Antrags erhielt zunächst das Herzogliche Consistorium seitens der Letzteren den Auftrag, für eine sichere Aufbewahrung der in den Kirchen befindlichen Alterthümer und Kunstschätze Sorge zu treffen, und entledigte sich desselben durch Kundschreiben vom 3. December 1852 an sämtliche Kirchenvisitatoren, des Inhalts, daß die Letzteren

„die Aufmerksamkeit der Kirchenvorstände auf diesen Gegenstand zu lenken, da, wo Alterthümer und Kunstschätze dieser Art sich vorfinden, dieselben der besonderen Fürsorge der Kirchenvorstände zu empfehlen, ein genaues beschreibendes Verzeichniß aufstellen zu lassen, und solche Anordnungen zu treffen [hätten], daß dieselben, ohne etwa aus Neuerung- oder Restaurationslust von dem Orte ihrer jetzigen Aufbewahrung gänzlich entfernt zu werden, auf eine, die Letztere sichernde und angemessene Weise in den kirchlichen Gebäuden, wenn es erforderlich erscheint, aufgestellt werden.“

Da jedoch einerseits den Erwartungen Herzoglichen Consistoriums seitens der Kirchenvorstände nur in geringem Maße entsprochen, andererseits die nöthige Belehrung über den kunstgeschichtlichen Werth der Denkmäler und eine Anweisung zur Herstellung eines Verzeichnisses vermißt wurde, so ließ die genannte Behörde durch Dr. Carl Schiller einen Überblick des Entwicklungsganges der Kirchen-Architektur als Anlage eines Ausschreibens vom 22. November 1854, die Erhaltung der kirchlichen Denkmäler im Herzogthume Braunschweig betreffend, ausarbeiten, ein Buch, das an sämtliche Kirchenvorstände zur Vertheilung gelangte und S. 53 ff. Formulare zur genauesten Inventarisirung der Bau-

und sonstigen Denkmäler kirchlichen Charakters enthielt. Wie anderwärts, so machte man aber auch hier die Erfahrung, daß auf diese Weise und ohne Heranziehung von Sachverständigen eine zweckmäßige Inventarisirung nicht zu ermöglichen sei. So verlief die Angelegenheit zunächst im Sande und wurde erst wieder gelegentlich eines Gutachtens des Museumsdirektors Riegel vom 17. September 1873, betreffend den Antrag der Königlich Belgischen Regierung, eine Kommission zum Austausch von Nachbildungen geeigneter Kunst- u. a. Gegenstände zu errichten, in Fluß gebracht, indem durch Herzogl. Ministerial-Rescript Nr. 6200 vom 16. Oktober 1873 „bei der unverkennbaren Wichtigkeit dieser Angelegenheit, nämlich der Errichtung und Organisation eines ständigen Organs zum Zwecke der Erforschung und Erhaltung der innerhalb des Herzogthums vorhandenen Kunst- und geschichtlichen Denkmäler“ Riegel die Einreichung bestimmter Vorschläge in dieser Hinsicht aufgegeben wurde. In seinem Bericht vom 30. Oktober 1873 empfahl derselbe nun die Errichtung einer ständigen, aus dem Landeskonservator, je einem Kunsthistoriker, Architekten, Landeshistoriker, Juristen, Theologen und sonst geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzten Denkmälerkommission, der sowohl die Erforschung als die Erhaltung der im Herzogthum befindlichen Denkmäler obzuliegen habe, und die Ernennung einer Anzahl über das Land vertheilter Correspondenten. Die Erhaltung der Denkmäler, die hier zunächst von Bedeutung ist, sollte aber erreicht werden durch Belebung der öffentlichen Theilnahme für dieselben, durch Vergung etwaiger Funde, vor allem jedoch dadurch, daß die Herzoglichen Behörden bei Veränderung oder Herstellung der im Besiß des Staates befindlichen Denkmäler an die Entscheidung der Kommission zu binden und eine ähnliche Einwirkung auch auf die Denkmäler in Gemeinde- oder Privatbesiß anzustreben sei.

In Folge eines weiteren Berichtes des Museumsdirektors Riegel vom 18. Dezember 1875, sowie einer Anregung des Provinzialausschusses der Provinz Sachsen vom 9. Juni 1877, dahin gehend, daß das Herzogthum Braunschweig mit dieser eine gemeinschaftliche Inventarisirung und Bearbeitung der Landesdenkmäler vornehmen möchte, übertrug nunmehr die Herzogl. Regierung, um wenigstens die, bereits in dem Riegelschen Bericht von 1873 empfohlene Erforschung der Denkmäler in die Wege zu leiten, die Aus-

arbeitung eines Inventars dem Vorstand des Ortsgeschichtsvereins Braunschweig-Wolfenbüttel, und zwar in der Erwägung, daß hier bereits ein für den betr. Zweck geeignetes Organ bestände, und die Einsetzung einer besonderen Denkmälerkommission daher nicht erforderlich sei. Nachdem dies Inventar in den Jahren 1878—1890 unter Leitung des genannten Vereins vornehmlich durch den Lehrer Voges hergestellt war, wurde schließlich im Jahre 1892 mit der wissenschaftlichen Bearbeitung und Herausgabe der Denkmäler unter Leitung der Herzogl. Baudirektion der Museumsinspektor Dr. Meier beauftragt, der die Vollendung eines ersten, den Kreis Helmstedt umfassenden Bandes für das laufende Jahr in Aussicht gestellt und die nöthigen Schritte zur Anlegung eines Denkmälerarchives gethan hat.

Läßt sich somit der Freude und Hoffnung Ausdruck geben, daß, dank dem bereitwilligen Entgegenkommen und der regen Fürsorge des Herzogl. Staatsministeriums, in absehbarer Zeit die Denkmäler unseres Landes in ähnlicher Weise bearbeitet und veröffentlicht vorliegen werden, wie dies in den anderen deutschen Bundesstaaten zum großen Theile bereits der Fall ist, so ist damit doch das andere Ziel, welches Kiegel in seinem Bericht von 1873 erstrebte, nämlich die Erhaltung der Denkmäler, noch nicht ins Auge gefaßt. Es erscheint dies aber um so nothwendiger, als die Inventarisirung der Denkmäler, wo immer sie bisher vorgenommen ist, nicht allein Selbstzweck, sondern stets auch Mittel zur Ermöglichung des Denkmälerschutzes sein sollte.

Die ganz gehorsamt Unterzeichneten bekennen nun freudigst, daß das Herzogthum Braunschweig, trotzdem eine gesetzliche Regelung des Denkmälerschutzes noch aussteht, doch thatsächlich in Erhaltung und Herstellung eines großen Theiles seiner staatlichen Denkmäler, vor allem der kunstgeschichtlich so bedeutenden kirchlichen Bauten hinter keinem Culturstaat der Welt zurückgeblieben ist. Man kann es nicht dankbar genug anerkennen, daß die Herzogl. Landesregierung im Verein mit dem Landtage stets bereit gewesen ist, die dazu nöthigen Mittel zur Verfügung zu stellen, und daß die verschiedensten Herzogl. Behörden ihr warmes Interesse an den Denkmälern bekundet haben. In Sonderheit ist es der Herzogl. Baudirektion nachzurühmen, daß sie bei der Ausführung der betr. Arbeiten nicht allein den künstlerischen, sondern auch den geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Standpunkt in jeder Hinsicht gewahrt hat. Der Braun-

schweiger Dom, die Ordenskirche Süpplingenburg, die Klosterkirchen Riddags-  
hausen, Marienberg, Marienthal, St. Ludgeri, Königslutter, Amelungsborn, denen  
sich die, in Gemeindebesitz befindlichen Kirchen B. M. B. in Wolfenbüttel und  
St. Bartholomäi in Blankenburg anreihen, sprechen in ihrem heutigen Zustand  
für sich selbst vernehmlich genug und machen jedes weitere Lob überflüssig.

Und auf der anderen Seite ist in gleicher Weise das Herzogl. Consisto-  
rium bemüht gewesen, sowohl die beweglichen Denkmäler kirchlicher Art, als  
die im Besitz der Gemeinde befindlichen Gotteshäuser vor Vernichtung und  
zweckwidriger Veränderung zu schützen. Von den betr. Bestrebungen dieser Be-  
hörde in den 50er Jahren ist bereits oben die Rede gewesen; aber erst noch am  
10. November 1888 erging seitens derselben eine Verfügung an die geistlichen  
Behörden, sowohl die sachgemäße Behandlung und Bewahrung vor-  
geschichtlicher u. a. Funde durch Geistliche und Lehrer in den  
Gemeinden zur Kenntniß zu bringen, als den sorgfältigen Schutz  
aller im Besitz der Kirchen befindlichen „mittelalterlichen und  
späteren Kunstdenkmäler und Schriften“, auch solcher, die „dem  
unmittelbaren praktischen Gebrauch“ nicht mehr dienen oder  
„zum Theil zerstört sind oder in ihrem dermaligen Zustande  
werthlos erscheinen“, nach Kräften zu überwachen.

So erfreulich und dankenswerth nun aber auch die erwähnten Bestre-  
bungen, Maßnahmen und Aufwendungen zur Erhaltung der Landesdenkmäler  
sind, so kann man sich doch nicht verhehlen, daß damit nur einem kleinen Theil  
derselben wirksamer Schutz geboten wird. Denn die große Masse der im Ge-  
meinde- und Privatbesitz befindlichen Denkmäler wird davon nicht  
berührt, und doch sind unter diesen vor allem bauliche Denkmäler von der  
größten geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung, deren Zerstörung ein  
für das Land unersehlicher Verlust sein würde. Es sei hier besonders auf die  
Holzbauten der verschiedenen Städte des Herzogthums, zuvörderst auf die  
in der Stadt Braunschweig hingewiesen. Gerade in diesem Winter hat ja ein  
drohendes Geschick über einem der schönsten Häuser dieser Art, dem Stern, ge-  
schwebt, und es ist allen Anstrengungen zum Troß nicht gelungen, eine ge-  
nügende Geldsumme aufzubringen, um diesen aus den Händen der Speku-  
lation zu reißen. In absehbarer Zeit droht aber eine gleiche Gefahr den übrigen  
Holzhäusern, die zum Theil noch eine ungleich größere architektonische Bedeutung

besitzen, als der Stern, ja Kunstwerke ersten Ranges sind. Man darf freilich nicht immer von Spekulation sprechen, wenn die Besitzer der Jahrhunderte alten, oft baufälligen und ungesund, fast ohne Ausnahme den heutigen Bedürfnissen in keiner Weise entsprechenden Holzhäuser den beständig an Werth zunehmenden Grund und Boden durch Neubauten besser zu verwerthen trachten. Und es läßt sich deshalb auf keinen Fall und durch kein Mittel verhindern, daß die Straßen Braunschweigs eine nach der andern den alten, so malerischen, anheimelnden Gesamteindruck einbüßen. Aber eins erscheint noch beklagenswerther und doch zugleich leichter abwendbar. Wenn das Verschwinden der alten Holzhäuser auch nur in gleichem Umfang, wie bisher, anhält — wahrscheinlich wird es sich aber noch steigern —, dann werden wir in wenigen Jahrzehnten nur mehr aus Abbildungen oder gar trockenen Berichten erfahren können, wie einst unsere Vorfahren gewohnt und gehaust haben. Zugleich würde Braunschweig damit den größten Theil dessen verlieren, was die Stadt für Fremde sehenswerthes und anziehendes bietet. Von besonderer Bedeutung aber ist der Gesichtspunkt, daß in der heutigen Zeit, wo mit der Lehre der Socialdemokratie die Menschen von Tag zu Tag mehr auf eine Bahn gedrängt werden, die sie vom Boden des Ackergebrachten in Glauben und Vaterlandsliebe, in Sitte und Pflicht weiter und weiter entfernt, auch die Liebe zu den Werken unsrer Vorfahren nach Möglichkeit gestärkt werden muß, daß es gilt, die zerrissenen Fäden, die uns einst mit der Vergangenheit verbanden, wieder zu knüpfen. Es müßten daher — so meinen die ganz gehorsamst Unterzeichneten — Mittel und Wege gefunden werden, daß zum mindesten eine kleine Anzahl solcher Häuser, welche als die bemerkenswertheften Beispiele der verschiedenen Entwicklungsperioden in der Holzarchitektur anzusehen sind, vor der Zerstörung bewahrt blieben, damit sie noch späteren Geschlechtern Zeugniß davon geben könnten, wie unsere Vorfahren bestrebt waren, mit dem Grundsatz der Nützlichkeit den der Schönheit und Anmuth zu einen. Und wenn sich auch keine Stadt des Landes in ihren Holzbauten selbst nur entfernt mit Braunschweig messen kann, so liegt doch auch in diesen Städten die Sache ganz ähnlich; eine jede derselben hat bei aller Uebereinstimmung im Großen doch im Einzelnen ihren besonderen Stil, ihre besondere Entwicklung in der Holzarchitektur gehabt. Daß es aber trotz aller Ansprüche, die das

reale, moderne Leben vollberechtigt erhebt, möglich ist, auch diese herrlichen Denkmäler aus alter Zeit zu schonen und zu ehren, zeigt das leuchtende Beispiel unsrer Nachbarstadt Hildesheim.

In Privatbesitz befinden sich ferner nicht wenige vorgezeichnete Denkmäler, wie der uralte, merkwürdige Ringwall bei Watenstedt oder andere Alterthümer, wie die häufig auf freiem Felde stehenden Gedächtnissteine, Grenzmarken u. a. m.; auch diese sind von allgemeinerem Interesse und verdienen jeden möglichen Schutz. Mit ihnen würden wichtige Zeugen vergangener Zeiten und Sitten schwinden. Zahlreich sind andererseits auch die Denkmäler, die sich im Besitz der Stadt- und Landgemeinden befinden. Dort sind es Stadttore, Befestigungsmauern, Landwehren, Rathhäuser, hier z. B. die, mit Linden bepflanzen alten Thies, die Versammlungsstätten der Dorfbewohner seit grauer Vorzeit, bei beiden schließlich die Gotteshäuser. Und so sehr auch das Herzogl. Consistorium bemüht gewesen ist, die Fürsorge für die Letzteren und die in ihnen befindlichen Gegenstände den Geistlichen, Lehrern u. s. w. warm ans Herz zu legen, so hat es sich, wie erst noch die Erfahrungen der letzten Zeit ergaben, nicht vermeiden lassen, daß Alterthümer selbst hohen Werthes bei Um- oder Neubauten einer sachwidrigen Behandlung, ja Vernichtung ausgesetzt waren.

Will man nun der Frage näher treten, auf welchem Wege sich ein, vom Staat ausgehender wirksamer Schutz aller dieser Denkmäler im Herzogthum Braunschweig einrichten läßt, so gilt es zunächst festzustellen, welche Wege andere Culturstaaten, insbesondere die deutschen Bundesstaaten in letzter Zeit zur Erreichung dieses Zieles eingeschlagen haben. Darüber giebt das, im amtlichen Auftrag und mit Benützung amtlicher Quellen herausgegebene Buch: v. W u s s o w, „Die Erhaltung der Denkmäler in den Culturstaaten der Gegenwart“, Berlin 1885, Aufklärung.

Was die, im Besitz des Staates befindlichen Denkmäler betrifft, so ist in den Ländern, welche ganz besonders ihre Aufmerksamkeit dem Schutz derselben schenken, wie in Preußen, Württemberg, Oesterreich-Ungarn, Belgien und Frankreich, jede eingreifende Veränderung oder die etwa nöthige Herstellung alter Bauwerke nicht den Baubehörden allein überlassen, sondern an das Gutachten des, den kunstgeschichtlichen Standpunkt vertretenden Landesconservators, bezw. der ihm zur Seite stehenden Denkmälerkommission gebunden.

Nicht unbedeutend ist aber auch der staatliche Schutz, unter den in sehr vielen Ländern die Denkmäler in Gemeindebesitz gestellt sind. Insbesondere sind in Preußen, Württemberg, Baden und Hessen die Stadtgemeinden ohne besondere ministerielle Genehmigung nicht befugt, Stadtthore, -mauern, -gräben u. ä. Denkmäler niederzureißen oder Gegenstände von höherem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwerth zu veräußern, so daß die Erhaltung der Denkmäler genügend gesichert erscheint. Dahingegen können die Gemeinden wenigstens in den genannten Staaten nicht ohne weiteres gezwungen werden, für deren Unterhaltung, d. h. Instandsetzung und Herstellung zu sorgen und Opfer zu bringen, und man hat daher in Fällen, wo Belehrung und Ermahnung nicht ausreichte, zu dem Mittel seine Zuflucht genommen, durch Uebernahme eines mehr oder weniger erheblichen Theiles etwaiger Herstellungskosten auf die Staatskasse der Gemeinde entgegenzukommen. Dabei wird in v. Wuffow's Buche dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß bei Entscheidung der Frage, ob und wie hoch staatliche Beihilfe einzutreten habe, nicht sowohl das Besitzverhältniß und die Höhe der Aufwendungen des Eigenthümers selbst, als vielmehr der allgemeine Kunstwerth des betr. Denkmals zu berücksichtigen sei. Uebrigens ist auch zu beachten, daß z. B. in Preußen der Conservator sowohl bei staatlichen, als Gemeindedenkmalern das Recht hat, etwa im Werk befindliche Aenderungen oder Herstellungen, sobald sie dem kunstgeschichtlichen Bestand eines Denkmals Gefahr drohen, aber auch Ausgrabungen von Alterthumschätzen durch seinen Einspruch sofort zu verhindern, und nur angewiesen ist, darüber umgehend an das Ministerium behufs Einholung einer endgültigen Entscheidung zu berichten.

Eine ganz besondere Schwierigkeit machen selbstverständlich die Denkmäler in reinem Privatbesitz. Denn noch weniger, als bei den Gemeinde-Denkmalern scheint es sich mit den allgemein modernen Anschauungen zu vertragen, wenn auch hier seitens des Staates der Versuch gemacht wird, einen Zwang auf den Besitzer zur Erhaltung oder gar zur Unterhaltung seines Eigenthums auszuüben. Man hat sich daher in der Regel damit begnügen müssen, auf dem Wege der freundlichen Ermahnung auf den Besitzer eines Denkmals zu wirken, vor allem aber in der, auch den Gemeinden gegenüber geübten Weise, daß von Seiten des Staates oder besonderer Vereine ein Theil der

für die Herstellung der Privatdenkmäler nöthigen Summe übernommen wird. Indessen haben doch die Regierungen jedesmal, wenn, trotz aller wohlgemeinten Versuche der Erhaltung, ein Privatdenkmal von größerer Bedeutung dahinsank, die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht auch hier durch Gesetze ein wirksamere Schutz herbeigeführt werden könnte, und es sind dem Vernehmen nach zur Zeit die Großherzogthümer Baden und Mecklenburg-Schwerin thatsächlich in Begriff, die Angelegenheit gesetzlich zu ordnen. Sie thun damit nur, was in mehreren außerdeutschen Staaten längst geschehen ist. So ist in Frankreich, dessen Maßnahmen in Sachen des Denkmälerschutzes geradezu vorbildlich sind, ein besonderes Inventar aufgestellt, und durch Aufnahme in dasselbe dem betr. Gegenstand der Charakter eines „Denkmals“ verliehen, dadurch aber zugleich auch der Anspruch auf staatlichen Schutz. Da jedoch sowohl die Höhe der Aufwendungen als die Ueberwindung größerer Schwierigkeiten stets in richtigem Verhältniß zu dem geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Werthe des „Denkmals“ stehen muß, so hat man zugleich eine Eintheilung der „Denkmäler“ nach ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte u. s. w. vorgenommen und damit den Maßstab dafür gewonnen, welche Opfer in jedem Einzelfall angebracht sind. Hierbei sind nun aber auch die Denkmäler in Privatbesitz berücksichtigt, und zwar erklärt die französische Saatsverwaltung diesen gegenüber, „daß die Maßregeln zum Zweck der Erhaltung der im Inventar verzeichneten Immobilien einen Charakter des öffentlichen Nutzens haben, so daß das Recht der Enteignung auf diese Gebäude verwendbar ist“ (v. Wuffow). In Ungarn stellt das Gesetz von 1881 „jede unter oder über der Erde befindliche Baulichkeit und deren Zubehör, welche den Werth eines historischen oder künstlerischen Denkmals besitzt, als Kunstdenkmal unter den Schutz des Gesetzes und unter die Aufsicht des Kultusministeriums, ja verpflichtet sogar die Privateigenthümer, nicht nur die ihnen gehörigen Denkmäler auf eigene Kosten zu erhalten, sondern auch „Ausbesserungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen“ nur mit Erlaubniß des Ministers vorzunehmen, widrigenfalls der Letztere das Enteignungsverfahren eintreten lassen kann. Aehnliches bestimmt das Gesetz auch in Italien und Schweden, wobei zu bemerken ist, daß das zwangsweise Vorgehen selbstverständlich nur bei wirklich bedeutenden Bauten in Anwendung kommt. Wird dies aber thatsächlich

beobachtet, so muß allerdings eine Anschauung, wie sie sich in einem derartigen Vorgehen äußert, als der Gipfel aller, auf die Erhaltung der Denkmäler gerichteten Bestrebungen angesehen werden, freilich nicht, wenn nur der Staat und die Kunstgelehrten diese Gesinnung hegen und sie dem Volke aufzuthun, sondern nur, wenn das Volk selbst, wie dies in den genannten Staaten der Fall ist, gelernt hat, die Denkmäler seiner großen Vergangenheit mit der nöthigen Ehrfurcht zu betrachten, so daß es durch die Beseitigung oder zweckwidrige Aenderung von bedeutenden Bauten auch des Privatbesitzes das eigene, allgemeine Interesse verlezt sieht. In der That sollte man doch meinen, daß dieses keineswegs mehr bedroht wird, wenn z. B. der Besitzer eines Privatgrundstücks sich mit Gewalt gegen Auanlegung oder Verbreiterung einer Straße wehrt, die seitens einer Gemeinde beschlossen ist und ihm einen Theil seines Grund und Bodens fortnehmen würde, als wenn, wie dies in Braunschweig anstandslos geschieht, die alten ehrwürdigen Bürgerhäuser ohne jede Rücksicht auf ihren Werth als Kunst- und Geschichtsdenkmäler schließlich bis auf das letzte niedergerissen werden.

Sobald man freilich den Versuch macht, die im obigen geschilderten Bestimmungen anderer Staaten in der Frage des Denkmälerschutzes in ihrer Anwendbarkeit auf das eigene engere Vaterland zu prüfen, wird man gestehen müssen, daß wir im Herzogthum Braunschweig noch weit davon entfernt sind, daß das Volk oder auch nur die besseren und gebildeten Kreise desselben in der, wenn nöthig, zwangsweisen Erhaltung der Denkmäler, selbst solcher privaten Besitzes, einmüthig die Berücksichtigung eines vitalen, allgemeinen Interesses erblickt. Man würde vielmehr in einer solchen lediglich eine Vergewaltigung, ein unduldsames Eingreifen in unantastbare Privatrechte erkennen. Aber man darf sich auch das nicht verhehlen, daß z. B. die Mittel fehlen, auf die Gemeinden, namentlich auch die der Städte, selbst nur die Einwirkung zu versuchen, welche seit längerer Zeit in Baden, Bayern, Preußen u. s. w. geübt wird.

Jedoch scheint es unter diesen Umständen nur auf den ersten Blick unmöglich, ohne Aenderung bestehender Gesetze und Bestimmungen in größerem Umfang, als bisher, für Erhaltung und Unterhaltung der Denkmäler im Herzogthum, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, Sorge zu tragen. Denn ein

Gebiet ist in der bisherigen Darstellung nur eben gestreift worden, auf dem auch ohne besondere Gesetze in dem angegebenen Sinne ein nennenswerther Erfolg erzielt, zugleich aber auch die Grundlage für eine spätere Gesetzgebung gewonnen werden könnte, das Gebiet der Belehrung, der Erziehung weiterer Kreise, der Einwirkung unmittelbar auf das Volk. Daß auf diesem Wege thatsächlich etwas erreicht werden kann, zeigt außer Frankreich, dessen allgemeines Interesse für den Denkmälerschutz bereits besprochen ist, vorzüglich Dänemark. Wie v. Wuffow nämlich auf Grund eines amtlichen dänischen Berichtes erwähnt, ist hier auch der, mit dem Nationalgefühl eng verbundene Sinn für die Alterthümer der eigenen Vergangenheit erwacht, der sich z. B. in dem freiwilligen Zusammentragen der beweglichen Gegenstände in großen Massen glänzend bewährt. Dänemark aber verdankt diese hervorragende Stellung im Denkmälerschutz vornehmlich dem rührigen Wirken der, mit der Denkmälerpflege staatlicherseits beauftragten Beamten, die dafür sorgten, daß die im Museum nordischer Alterthümer vereinigten Gegenstände durch volkstümliche Katalogbeschreibungen und ähnliche selbständige Schriften dem Volke und seiner Denkweise näher gebracht wurden, die durch leicht verständliche Vorträge und Verhandlungen, Gründung kleiner Lokalsammlungen in den Provinzen, Anknüpfung von Beziehungen zu den Geistlichen, Lehrern u. s. w. zum Zweck der Einwirkung auf das Volk äußerst segensreich wirkten.

Die Frage, ob sich derartiges auch im Herzogthum Braunschweig erreichen läßt, kann nun unbedingt bejaht werden, wenn man die bereits bestehenden Ansätze zu ähnlichem Vorgehen beachtet. Seit einer Reihe von Jahren besteht in der Stadt Braunschweig der ganz gehorsamst mit unterzeichnete Verein für Erhaltung der Bau Denkmäler, der seine Aufmerksamkeit namentlich den hiesigen alten Holzbauten schenkt, die Besitzer über den kunstgeschichtlichen Werth derselben aufklärt und namhafte Summen zu ihrer Herstellung beisteuert. Die neu vermalteten Häuser ziehen bald die Blicke der Fremden auf sich, und so wird allmählich auch dem ungebildeten Mann die Vorstellung erweckt, daß es sich hier nicht um nutzlose Liebhabereien handelt. Wird in diesem Fall das Interesse weitester Kreise durch Zuwendung von Geld hervorgerufen, so fehlen auch nicht Versuche, im Volke selbst Mittel aufzubringen und ihm zugleich Lust und Liebe für die Denkmäler einzupflanzen. Die Vereine, welche sich die Ausgrabung und Erhaltung der Affseburg, der Lauen-

burg (bei Heyen) und des Lichtenbergs zum Ziel gezeit haben und sich fast ausschließlich aus der Landbevölkerung zusammensetzen, haben auf das deutlichste gezeigt, daß es nur einer verständigen Anregung bedarf, um auch in nichtgelehrten Kreisen den Sinn für die Denkmäler zu erwecken und zu stärken. Und daß auch die Stadtbevölkerung nicht hinter der ländlichen in dieser Hinsicht zurücksteht, zeigt der Umstand, daß es dem mit der Bearbeitung der Helmstedter Baudenkmäler beschäftigten Dr. Meier erst vor kurzem gelang, durch einen Vortrag über dieselben innerhalb des, aus allen Bevölkerungsschichten bestehenden dortigen Bürgervereins eine ganz erhebliche, jährliche Summe für Herstellung der vielfach bedrohten Helmstedter Denkmäler nicht staatlichen Besitzes zusammen zu bringen. Aber auch das erfolgreiche auf die rein geschichtlichen Alterthümer des Landes gerichtete Wirken des Vaterländischen Museums, die Bemühungen des gehorsamst mit unterzeichneten hiesigen Architekten- und Ingenieurvereins um die Erhaltung der Burg Dankwarderode (Denkschrift vom Jahre 1883) und die Erforschung der alten Bauernhäuser, die Bestrebungen des gleichfalls mit unterzeichneten Ortsgeichtsvereins, sowie des ähnlichen, in Blankenburg bestehenden Vereins, welche Letztere freilich in ihrer Eigenschaft als Zweige des Harzgeschichtsvereins nicht alle Theile des Herzogthums mit gleicher Liebe umfassen können, dürfen an dieser Stelle genannt werden.

Aber trotz aller Bemühungen handelt es sich doch nur um mehr oder minder aussichtsvolle Ansätze zu einem Denkmälerschutz, vor allem macht sich der Mangel eines einheitlichen Vorgehens fühlbar. Es gilt, die örtlich beschränkten Versuche auf das ganze Herzogthum auszudehnen und sowohl in den Städten, als auf dem Lande, sei es durch Vermittelung der Bürgervereine oder Kreisversammlungen, sei es durch Einwirkung bei Gelegenheit der Zusammenkünfte von Geistlichen und Lehrern, das Interesse für die Alterthümer und zugleich für die Geschichte des Landes zu fördern. Es müßten ähnlich, wie in Dänemark, öffentliche Vorträge über einschlagende Gegenstände gehalten und volkstümliche Schriften verbreitet werden, der Art etwa, wie die kleine Schrift von Th. Boges über die Affenburg. Schließlich könnten alle die gleichen Bestrebungen zu einer Zusammenschließung führen, zu einem auf das ganze Herzogthum ausgedehnten Volksverein für Geschichte und Alterthumskunde,

der nicht, wie der Ortsgeschichtsverein, die wissenschaftlichen Zwecke bevorzugt, sondern allgemein populäre Belehrung.

Bei dem so oft bewiesenen großen Interesse des Herzoglichen Staatsministeriums für die Erhaltung der Landesdenkmäler und bei der Unterstützung, die Hochdasselbe den Bestrebungen der oben gehorsamst aufgeführten Vereine stets in reichstem Maße hat angebeihen lassen, glauben die ehrerbietigst Unterzeichneten sich der Hoffnung hingeben zu können, für die vorgetragenen allgemeinen Anschauungen auch die Zustimmung der hohen Herzoglichen Landesregierung zu finden. In Hinblick darauf gestatten sich dieselben zugleich, ganz gehorsamst ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß das vorgezeichnete Ziel sich am leichtesten durch Bestellung eines Landesconservators erreichen ließe, wie ein solcher in den meisten deutschen Bundesstaaten oder ihren Provinzen in Wirksamkeit ist. Der Gedanke liegt nahe, die so erstrebte Erhaltung der Denkmäler ohne weiteres in dieselben Hände zu legen, wie die im Gange befindliche Bearbeitung und die damit verbundene Vereisung des Herzogthums. Aber es müßten auf jeden Fall dem Bearbeiter ausdrücklich die Funktionen eines Conservators verliehen und diese Stellung zu einer dauernden gemacht werden, ersteres deshalb, weil die bisherigen Bemühungen des Dr. Meier für Erhaltung der Denkmäler doch nur rein privaten Charakter tragen konnten, da sich seine amtlichen Befugnisse lediglich auf die wissenschaftliche Bearbeitung erstrecken, das zweite aus dem Grunde, weil die Sorge für den Denkmälerschutz sich gleichmäßig auf das ganze Land zu erstrecken hat, während die Bearbeitung kreisweise vorgeht, und jene auch nicht ruhen darf, wenn diese, sei es innerhalb eines Kreises, sei es für das Herzogthum zum Abschluß gekommen sein wird.

Wenn ferner im obigen die Verdienste der Herzogl. Behörden, namentlich der Vaudirektion und des Consistoriums, um die Erhaltung der Denkmäler gebührend hervorgehoben werden durften, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß deren Bestrebungen in der Thätigkeit eines Conservators erhebliche Förderung erfahren würden, und schließlich kommt für die Thätigkeit des Conservators auch das grade im Herzogthum so wichtige Gebiet von Funden in Betracht, besonders der vorgeschichtlichen und der numismatischen. Allerdings hat dem Vernehmen nach erst vor kurzem die Direktion des Herzogl. Museums sich dieser Sache angenommen und an Herzogl. Staatsministerium einen Antrag gestellt, des Inhalts, daß ein weitverzweigter Melbedienst im Lande ein-

gerichtet werden möchte, damit bei Gelegenheit eines Fundes sofort ein Museumsbeamter für Vergung oder Erwerbung der Fundstücke die nöthigen Schritte thun könnte. Aber ohnehin würde ein Conservator mit dem Herzogl. Museum in ebenso enger Verbindung, wie z. B. mit der Herzogl. Vaudirektion zu stehen haben.

Im übrigen kann die Wirksamkeit eines Conservators für das Herzogthum an dieser Stelle natürlich nur im allgemeinen umrissen werden; auch müßte es ausschließlich der hohen Entscheidung des Herzogl. Staatsministeriums überlassen bleiben, welche amtlichen Competenzen dem Conservator zu ertheilen wären und in welche Beziehungen er zu den einzelnen Behörden zu treten hätte.

Neben dem Conservator besteht nun in verschiedenen Ländern, seit kurzem auch in den preussischen Provinzen, eine sogenannte *Denkmälerkommission*. Aber der Zweck, den man mit derselben mehrfach, z. B. in der Provinz Sachsen verfolgt, die Bestrebungen zum Schutz der Denkmäler in dem betr. Gebiet überallhin zu verbreiten, möchte leichter und erfolgreicher durch *staatliche Einsetzung und Ernennung von Pflegern* erzielt werden, d. h. von Männern, die an sich schon über das ganze Land zerstreut wohnen, Interesse für die Alterthümer besitzen oder doch leicht für die Sache zu gewinnen sind, und die nun zwischen dem nicht stets auf Reisen befindlichen Conservator und der Bevölkerung die nöthige Verbindung herstellen, in ihrem Kreise für Verbreitung der Denkmälerinteressen sorgen, bei etwaigen Funden sofort zur Hand sind u. a. m. zu thun haben. Das Amt müßte ein Ehrenamt sein, doch könnte man ähnlich wie es z. B. in der Provinz Schleswig-Holstein geschieht, die Pfleger durch schenkweise Ueberlassung aller, mit Unterstützung der Regierung etwa erscheinenden Druckschriften, soweit sie sich auf die Landesdenkmäler und die Landesgeschichte erstrecken, zu besonderem Eifer anspornen.

Eine andere Frage ist es, ob nicht eine Kommission von solcher Zusammensetzung, wie sie Kiegel im Jahre 1873 vorschlug, von erheblichem Nutzen sein möchte. Es war oben ganz gehorsamst auf das immer mehr sich verbreitende Streben der Regierungen inner- und außerhalb Deutschlands, sowohl auf die Denkmäler im Gemeinde-, als solche im Privatbesitz den staatlichen Schutz auszudehnen, hingewiesen und zugleich hervorgehoben, daß man bemüht sein müsse, die Nothwendigkeit für solches Vorgehen dem Volke selbst begreiflich zu machen. Sollte sich dies später auch im Herzogthum ermöglichen lassen, so würde dann allerdings die Einrichtung einer Denkmälerkommission kaum zu umgehen sein.

Zur Zeit aber dürfte es vollkommen ausreichen, wenn Herzogl. Staatsministerium hochgeneigtest mit der Wahrnehmung der Funktionen eines Conservators einen Herzoglichen Beamten im Nebenamt versehen und eine Anzahl von Pflegern berufen würde.

Ganz gehorsamt

Braunschweig, den 13. März 1894

Für den Braunschweiger Architekten- und Ingenieurverein:

Professor Häfeler. Baurath Brinkmann.  
Architekt Till. Ingenieur Winkelmann.

Für den Ortsgeschichtsverein Braunschweig-Wolfenbüttel:

Oberbibliothekar Professor Dr. v. Heinemann.  
Oberlandesgerichtsrath Häberlin. Archivar Dr. Zimmermann.

Für den Verein zur Erhaltung der Baudenkmäler  
in der Stadt Braunschweig:

O. Hahnstein. Oberst z. D. Brauns. Kreisbauinspektor Pfeifer.  
H. Klotz. Museumsinspektor Dr. Meier.



